

Zentralrat Deutschland (ZD)

Prof. Dr. h.c. Heino Janssen, ePost - info@zdd.se - <http://www.zdd.se> 26340 Zetel, den 30.09.08

Völkermord statt Völkerrecht – Teil 68 –

Zusammen sind Deutschland und Russland nicht erpressbar, so Dr. Wladimir Schirinowski, Vizepräsident der russischen Staatsduma. Dazu auf einem Plakat der "Slavischen Union" der russischen Internetseite:

1. Das deutsche Volk braucht eine eigene Volksverfassung, und keine Gesetzessammlung des Zentralrats der Juden in Deutschland.
2. Die mittelalterlichen Schandgerichte in Deutschland einstellen, den Artikel 130 aufheben, alle politischen Gefangenen aus den Gefängnissen frei lassen!
3. Die ungesetzliche Besiedlung des besetzten Gebietes Deutschlands durch Ausländer ist einzustellen! NEIN zur ausländischen Übermacht in Deutschland!

Diese Forderungen sind von den Mitgliedern dieser Organisation zur deutschen Botschaft am 23.08.08 gebracht und übergeben worden.

Die National-Zeitung hat Dr. Wladimir Schirinowski, Vizepräsident der russischen Staatsduma, dazu befragt, Wladimir Schirinowski, geboren 1946 in Almaty (Kasachstan), ist Vizepräsident der Duma (so heißt die erste Kammer des Parlaments der Russischen Föderation) sowie Gründer und Vorsitzender der Liberal- Demokratischen Partei Russlands (LPDR). Sie ging als drittstärkste der vier in der Duma vertretenen Parteien aus der Parlamentswahl vom Dezember 2007 hervor:

„Was hat nach Ihrer Auffassung den georgischen Präsidenten Saakaschwili bewogen, die kriegerische Auseinandersetzung mit dem großen Russland zu suchen, obgleich doch Georgien vergleichsweise ein Zwerg ist?“

Schirinowski: Saakaschwili führte auf Anweisung der USA den militärischen Konflikt mit Russland herbei. Die US-Regierung braucht die Verschärfung der internationalen Lage, damit John McCain die Wahlen gewinnen kann. Außerdem dient Georgien als ein Aufmarschgebiet zum Angriff auf den Iran. Dieser Angriff soll in den nächsten Monaten passieren. Und in den letzten Jahren haben amerikanische Spezialisten die georgische Armee für militärische Provokationen vorbereitet.

National-Zeitung: Wer steht nach Ihrer Auffassung hinter der Einkreisungspolitik gegen Russland?

Schirinowski: Nur die USA stehen hinter dieser aggressiven Politik gegen Russland. Sie besetzen bis jetzt Deutschland, Japan, Korea. Sie führen Krieg in Afghanistan und im Irak, sie provozieren einen Konflikt im nördlichen Kaukasus – Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien... Und sie wollen ihre Stützpunkte auf dem georgischen Gebiet haben, weil seit 2005 die von den USA durchgesetzte Ölpipeline vom Kaspischen Meer über Georgien bis an die türkische Mittelmeerküste führt. Langfristig versuchen sie, Stützpunkte auf dem Gebiet von Aserbaidschan zu errichten. Und nach einer Niederlage des Iran werden fast 80 Prozent des Öls in den Händen der USA sein. „Wir wollten den Krieg nicht“

National-Zeitung: Wer hat Ihres Erachtens die antirussischen Revolutionen in der Ukraine und in Georgien finanziert?

Schirinowski: Die antirussischen Kräfte in der Ukraine und in Georgien sind von den USA mit hunderten Millionen Dollar finanziert worden. Die georgische Führung steht auf amerikanischen Gehaltslisten. Im Gegensatz dazu lebt die Bevölkerung Georgiens größtenteils von Überweisungen aus Russland, wo rund eine Million Georgier wohnen. Wir wollten niemals den Krieg im Kaukasus und waren nun gezwungen, die Unabhängigkeit von Abchasien und Südossetien anzuerkennen, um den aggressiven Absichten Georgiens entgegenzutreten.

Die Baku-Tiflis-Ceyhan-Pipeline vom Kaspischen Meer zum Mittelmeer auf einer CIA-Karte. Die 1770 Kilometer lange, für 3,5 Milliarden US- Dollar unter Federführung des BP-Konzerns errichtete so genannte „BTC-Pipeline“ verläuft durch Georgien und versetzt das Land so in eine geopolitische Schlüsselposition.

National-Zeitung: Glauben Sie, dass es letztlich darum geht, Russland als starke Macht zu beseitigen und nicht-russischen Kräften freie Hand in Russland und im nahen Ausland zu geben?

Schirinowski: Natürlich stehen für die USA nicht Georgien und Iran im Mittelpunkt, sondern das Wichtigste ist die Schwächung Russlands und möglicherweise seine Ausschaltung als starke Macht. Dazu benutzen sie alle nichtrussischen Kräfte in Russland und im nahen Ausland, wie man es schon vor 300 Jahren, sehr aktiv nach 1945 und besonders frech nach 1991 betrieb.

„Nur ein deutsch-russisches Bündnis bringt Stabilität“

National-Zeitung: Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen Russland und China?

Schirinowski: Das Verhältnis zwischen Russland und China ist ziemlich ruhig. Wenn die chinesische Politik der Zukunft auf Russlands Fernen Osten zielt, kann das zur Verschärfung der Beziehungen führen. Und das ist auch ein Teil der US-Pläne. Weil man eine solche Variante nicht ausschließen darf, bleibt der Ferne Osten ein Problem. Wir lassen die Abtrennung keines Millimeters zu.

National-Zeitung: Gilt Ihres Erachtens noch die These Bismarcks, dass es letztlich zwischen Deutschland und Russland keine unlösbaren Interessengegensätze gibt und dass beide sich ergänzen müssen?

Schirinowski: Ich stimme Ihrem genialen Kanzler völlig zu. Es gibt keine unlösbaren Gegensätze zwischen Deutschland und Russland. Und nur zusammen können wir den Status von Mächten wahren, die man nicht erpressen kann. Deshalb möchte ich, dass wir uns um Annäherung bemühen. Ich bin für die Rückkehr aller östlichen Gebiete Deutschlands. Deutsche Arbeitnehmer sollen überall in Russland Freizügigkeit genießen. Für Deutschland bedeuten die russischen Ressourcen Sicherheit. Ein Bündnis unserer beiden Länder bringt Stabilität. Deutschland sollte nicht in der NATO bleiben. Es sollte keine fremde Währung benutzen. Die Deutsche Mark wurde höher geschätzt als der Euro. Alle fremden Armeen sollen Deutschland verlassen und Deutschland soll seine östlichen Gebiete zurückbekommen, dazu:

Der Kontrollrat und seine Vertuschungs-Strategie! Erklärung betreffend der Kontrollratsitzungen

vom 20. März 1948

Auf der Londoner Konferenz hatten offizielle Vertreter der USA, Großbritanniens und Frankreichs miteinander verhandelt und bereits über deutsche Angelegenheiten Entscheidungen getroffen, die der Kompetenz des Kontrollrates zwischen den vier Besatzungsmächten bedurft hätten.

Aber die amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden wünschten den Kontrollrat nicht über die in London vorbereiteten Entschlüsse zu informieren und wollten nicht über die Direktiven sprechen, die sie in London in einseitigen Entscheidungen in der Deutschlandfrage erhalten haben. Warum wollten sie das nicht tun?

Erstens, weil die Erörterung dieser Angelegenheiten im Kontrollrat der Weltöffentlichkeit die Augen öffneten, über die Mitschuld der USA, Großbritanniens und Frankreichs in London gegenüber dem Potsdamer Abkommen und anderen Viermächteabkommen. Eine Schuld also, deren Ziele unvereinbar sind mit den Veröffentlichungen über die Friedens- und Demokratisierungspolitik Deutschlands.

Zweitens, weil die Vertreter dieser Länder versuchten, sich jeden Zwanges zu entledigen, der sie daran hindern könnte, eine Deutschlandpolitik zu treiben, die den Viermächteentschlüssen und dem Sinn der Besetzung Deutschlands zuwiderläuft. Es wurde eine Situation geschaffen, in der nur die Sowjetdelegation vor dem Kontrollrat Bericht erstatten sollte, während die amerikanischen und britischen Mitglieder sich weigerten, dem Kontrollrat Rechenschaft über ihre Tätigkeit in ihren Zonen abzulegen. Damit bewiesen die Delegierten nur, daß sie mit dem Abkommen über die Kontrollorganisation brechen wollten.

Mit dieser Handlungsweise bestätigten die drei Delegationen noch einmal, daß der Kontrollrat in Wirklichkeit nicht mehr als Organ der höchsten Gewalt in Deutschland bestand, die Viermächteverwaltung in diesem Lande nach der HLKO auszuüben. Das hat sich schon bei allen vorausgegangen Sitzungen gezeigt. Diese Delegationen zerstörten und begruben den Kontrollrat und hebten Übereinkommen über Deutschland auf. Es untersteht keinem Zweifel, daß dies die

ernste Verletzung der Verpflichtungen ist, die den britischen, amerikanischen und französischen Besatzungsbehörden betrifft.

Es tritt klar zutage, daß die Schritte, die in den westlichen Besatzungszonen unternommen wurden und noch unternommen werden, in Übereinstimmung mit den einseitigen Entschlüssen der Londoner Konferenz geschehen und daher nicht als rechtlich angesehen werden können, dazu:

Hinweise zum Besatzungsrecht in Deutschland 1945-1990

In der Zeit zwischen 1945 und 1949 galt in "Deutschland als Ganzem" (vormals Deutsches Reich) in den vier Besatzungszonen gemeinschaftlich das durch den Kontrollrat in Deutschland erlassene Recht (Gesetze, Befehle, Direktiven, Proklamationen):

„Die zwischen dem 18. September 1945 bis 14. Juli 1945 vom gemeinsamen westlichen Oberbefehlshaber erlassenen Gesetze (SHAEF = Oberkommando der Alliierten europäischen Streitkräfte), - die von den einzelnen Oberbefehlshabern bzw. den Militärregierungen und Militäradministrationen für ihre Besatzungszone erlassenen Gesetze, Verordnungen, Proklamationen, Befehle und Direktiven, die teilweise auch in den jeweiligen Sektoren Berlins in Kraft gesetzt wurden.“

Die von der Alliierten Kommandantura Berlin erlassenen Gesetze, Verordnungen, Proklamationen, Befehle und Direktiven, - die von den vier Stadtkommandanten für ihre Sektoren in Groß-Berlin erlassenen Rechtsakte, - im Saarland von 1945/46 bis 1947 das gemäß Verordnung des Oberkommandierenden der französischen Armee in Deutschland vom 12. Februar 1946 an nicht mehr unter dem Alliierten Kontrollrat stand, das von einem französischen Hohen Kommissar gesetzte Besatzungsrecht.

Mit dem Inkrafttreten der Saarländischen Verfassung vom 15. Dezember 1947 galt das Saarland (Saargebiet) als, der französischen Republik angeschlossenes Land mit innerer Autonomie. Besatzungsrecht wurde ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erlassen.

In den Gebieten unter polnischer Verwaltung als polnisches allgemeines Recht, soweit nicht das deutsche Recht (Reichsrecht und preußisches bzw. sächsisches Landesrecht) als fortgeltend betrachtet wurde (13. November 1945 - 21. Januar 1949), unterstehen die Gebiete einem "Ministerium für die wiedergewonnenen Gebiete." Am 29. Mai 1946 wurden in diesen Gebieten drei neue Wojwodschaften gebildet und weitere Gebietsteile bestehenden Wojwodschaften angeschlossen, so dass diese Gebiete bereits zu diesem Zeitpunkt vollständig in den Staat Polen integriert waren); kein Besatzungsrecht (Annektion) im eigentlichen Sinne.

In den Gebieten unter sowjetischer Verwaltung und sowjetische allgemeine Recht (Unionsrecht wie auch Recht der RSFSR); das deutsche Recht wurde nicht als fortgeltend betrachtet; wurde das Gebiet als Oblast Kaliningrad Teil der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

Nicht als Besatzungsrecht, aber aufgrund des Besatzungsrechts ergangenes zonenübergreifendes deutsches Recht war von 1946/47 bis 1949 das Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und das aufgrund der Verfassung von 1946 erlassene Recht von Groß-Berlin.

In der Zeit der Teilung Deutschlands und des deutschen Wiederaufbaus unter Besatzungsgewalt von 1949 bis 1955/90 galt

- bis zum 5. Mai 1955 die Rechtsakte der Alliierten Hohen Kommission für die drei Westzonen gemeinschaftlich erlassen gemäß dem Besatzungsstatut vom 10. April 1949

- bis zum 5. Mai 1955 die Rechtsakte der Alliierten Hohen Kommissare für ihre Besatzungszonen und je nach Bestimmung für den jeweiligen Sektor Berlins

- bis 2. Oktober 1990 die Rechtsakte der Alliierten Kommandantura (West-)Berlins

- bis 2. Oktober 1990 die Rechtsakte der 3 (west-)berliner Stadtkommandanten für ihren Sektor

- bis zum 20. September 1955 die Rechtsakte der Sowjetischen Kontrollkommission.

- bis 1962 die Rechtsakte der sowjetischen Kommandantur Berlins.

In der Zeit nach 1955 war in der Bundesrepublik Deutschland ein Großteil des Besatzungsrechts gemäß Ermächtigung der Alliierten im Deutschlandvertrag von 1954 aufgehoben worden (aber trotzdem noch ein Teil in Kraft), während in der Deutschen Demokratischen Republik sämtliche

Rechtsakte durch Beschluss der Sowjetregierung vom 6. August 1954 formalrechtlich aufgehoben wurden. Für Berlin (besonders die Westsektoren) bleibt das Besatzungsrecht bis 1990 das höchstrangige Recht, während der Ostsektor seit 1949/1962 faktisch als Teil der Deutschen Demokratischen Republik galt. Nicht als Besatzungsrecht, aber aufgrund des Besatzungsrechts ergangenes zonenübergreifendes deutsches Recht, war von 1949 bis 1990 das von der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Deutschen Demokratischen Republik erlassene deutsche Recht sowie das Recht im Land (West-)Berlin.

Als Besatzungsrecht gilt im weiteren Sinn die durch eine Besatzungsmacht für die Bewohner des besetzten Gebietes erlassenen Rechtsvorschriften; im engeren Sinn die von Großbritannien, der UdSSR, den USA und Frankreich gemeinsam (durch den Alliierten Kontrollrat) oder einzeln für eine Besatzungszone (Militärregierung) erlassenen Rechtsvorschriften für das 1945 besetzte Deutschland. In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Besatzungsrecht 1949-55 ausgeübt durch die Alliierte Hohe Kommission (Besatzungsstatut), in der DDR 1949-53 durch die Sowjetische Kontrollkommission, 1953-55 durch die sowjetische Hohe Kommission. Das Besatzungsrecht war nicht deutsches Recht, sondern kraft Völkerrecht gesetztes Recht der Besatzungsmächte. Soweit entgegenstehendes deutsches Recht nicht ausdrücklich durch Besatzungsrecht aufgehoben wurde, wurde es in seiner Anwendbarkeit suspendiert.

Der Deutschlandvertrag, **Bonner Vertrag**, der am 26.05.1952 in Bonn zwischen der BRD und den USA, Großbritannien und Frankreich abgeschlossene »Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten«, mit dem Generalvertrag als Kernstück, sollte mit dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) das Besatzungsstatut ablösen, konnte jedoch nach dem Scheitern des EVG-Vertrags (1954) erst als Bestandteil der Pariser Verträge am 05.05.1955 in Kraft treten, nachdem er durch das »Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes« (23.10.1954) geändert und erweitert worden war. Aufgrund des Deutschlandvertrags wurde die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der NATO und der Westeuropäischen Union, als Bestätigung des größten Feindstaates Deutschlands.

Der Überleitungsvertrag, Kurzbezeichnung für den »Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen« vom 26.05.1952, ein Zusatzvertrag zum Deutschlandvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den USA, Großbritannien und Frankreich und Teil der »Pariser Verträge«; mit dem Zwei-plus-vier-Vertrag vom 12.09.1990, soll gegenstandslos geworden sein, da das Besatzungsrecht schon vorher zum größten Teil durch Bundesrecht aufgehoben worden sei?

Diese Darstellung läßt sich bei näherer Nachprüfung nicht aufrecht erhalten:

Gemeinhin wird der sogenannte »Zwei-plus-Vier-Vertrag« als alles regelnder Basisvertrag zwischen den vier Siegermächten und den Teilstaatprovisorien BRD und DDR angesehen, durch den Deutschland seine volle Souveränität gemäß Artikel 7 (2) wiedergewonnen haben soll, wonach:

»Das vereinte Deutschland demgemäß seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten wieder erhalten haben soll?«

Dieser Wortlaut bedeutet für den normalverständigen Bürger, daß keinerlei Regelungen aus früherem Besatzungsrecht mehr fortgelten können, die sich bis dahin aus dem sogenannten »Überleitungsvertrag« mit dem offiziellen Namen »Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen« in seiner revidierten Fassung vom 23.10.1954, veröffentlicht im BGBI. Teil II am 31.3.1955, ergaben.

Dieser »Überleitungsvertrag« umfaßte ursprünglich 12 Teile, von denen in der Fassung vom 23.10.1954 die Teile II, VIII und XI als bereits gestrichen ausgewiesen sind und dieser Vertragstext zu jenem Zeitpunkt so noch 9 Teile mit insgesamt 83 Artikeln und 224 Abschnitten fortgeltender Bestimmungen der Alliierten enthält. Solange er galt (also bis September 1990) konnte überhaupt nicht von einer Souveränität der Bundesrepublik Deutschland gesprochen werden. Die Politiker und die Medien, die über Jahrzehnte den Staatsbürgern und Wählern der BRD

eine solche Souveränität suggerierten, handelten wider besseres Wissen oder ohne Kenntnis dieses Vertrages. Zur Gewährung einer vollen Souveränität war dieser »Überleitungsvertrag« mit seinen alliierten Vorschriften infolge des »Zwei-plus-Vier-Vertrages« also aufzuheben.

Dazu diente die »Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)«, veröffentlicht als Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1386 ff.

Hierin wird in Punkt 1 bestimmt, daß die alliierten Bestimmungen suspendiert werden und nun außer Kraft treten - doch vorbehaltlich der Festlegungen des Punktes 3. Und hier ist nun das Erstaunliche zu lesen:

Mit welchem Recht spricht man von einer »Suspendierung« des Überleitungsvertrages von 1954, wenn in der hier zitierten »Vereinbarung vom 27./28. September 1990 ... «(siehe oben) festgelegt wird, daß er in seinen grundsätzlichen Bestimmungen fortgilt?

Nehmen wir als Beispiel aus den oben zitierten Bestimmungen, die in Kraft bleiben, aus dem ERSTEN TEIL den Artikel 2, Absatz 1.

Dieser Artikel des Überleitungsvertrages von 1954 lautet:

»Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige, nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.« Also gelten doch ganz offenbar grundsätzliche Bestimmungen des Besatzungsrechts auch weiterhin!

Denn das heißt doch ganz klar und unzweifelhaft, daß bestimmte bisher im Rahmen des früheren Besatzungsrechts seitens der Alliierten festgelegte Entscheidungen für Deutschland fortgelten, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem deutschen Rechtssystem vereinbar sind oder nicht. Und das bedeutet, daß sich die deutsche Politik für alle Zukunft daran auszurichten und zu halten hat.

Die ausdrückliche Festschreibung der Fortgeltung des hier zitierten und der anderen aufgezählten Artikel des Überleitungsvertrages belegt, daß die Bundesrepublik offenkundig weiterhin den zeitlich unbegrenzt ergangenen Bestimmungen des früheren Besatzungsrechts unterworfen ist.

Berlin bis heute unverändert unter Sonderstatus steht. Doch das ist immer noch nicht alles:

Es ist die Existenz eines weiteren Vertrages festzustellen, mit dem Titel:

»Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin«.

Dieser Vertrag vom 25.9.1990 ist zu finden im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seiten 1274 ff.

Parallel zur obigen Vereinbarung vom 27./28. September 1990, also ist ein gleichartiger Vertrag zusätzlich und gesondert für Berlin abgeschlossen worden.

Daß es sich hierbei um einen Parallelvertrag handelt, beweist die wörtliche Übereinstimmung des Artikels 2, hier nur mit der Fassung: »in Bezug auf Berlin«.

Der Abschluß zweier gleichgelagerter Verträge - einerseits für die Bundesrepublik Deutschland und andererseits für Berlin - kann nicht anders interpretiert werden, als daß von alliierter Seite der Sonderstatus von Berlin gegenüber dem übrigen Bundesgebiet weiterhin aufrecht erhalten und festgeschrieben worden ist.

Ist Berlin also die Hauptstadt der Bundesrepublik, ohne gemäß fortgeltenden Bestimmungen der ehemaligen Siegermächte und angesichts getrennter »Vereinbarungen« und »Übereinkommen« ihr rechtlicher und politischer Bestandteil zu sein?

Aus all diesen Verträgen und Vorgängen ergeben sich so wesentliche Fragen für den völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschlands und Berlins, daß sie dringend einer Klärung bedürfen! Wird hier zwangsläufig die BRD- Politik mehr oder weniger fremdgeprägt, zumal Berlin unter einem verdeckt fortdauernden Sonderstatus steht?

Die deutschen Vertreter bei den »Zwei-plus-Vier«-Verhandlungen werden dies sicher nicht gewünscht haben, da man doch davon ausgehen muß, daß sie in deutschem Interesse handelten. Also müssen die ehemaligen Siegermächte die Fortgeltung der 1954 ergangenen Bestimmungen gefordert haben.

Wäre dies aber nicht ein klarer Verstoß gegen geltendes internationales Recht, z.B. gegen den »Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte« vom 16.12.1966, worin in Teil I, Artikel 1 (1) ausdrücklich verankert ist: »Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung«? Liegt hier das Geheimnis unerklärlicher Politik?

Haben wir in all diesen Unklarheiten und Unstimmigkeiten die sonst unverständlichen Ursachen für politische Entscheidungen zu suchen, die eindeutig dem Mehrheitswillen des Volkes widersprechen, wie zum Beispiel die jeden Sachverstand und den Volkswillen mißachtende Aufgabe der Deutschen Mark zugunsten des EURO, dessen Stabilitätskriterien zunehmend aufgeweicht werden und der nach den Worten Allan Greenspans keinen Bestand haben wird?

Die EU-Osterweiterung mit unabsehbaren Risiken für die politischen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Folgen?

Den Umbau der Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee zu einer weltweit einsetzbaren Eingreiftruppe unter NATO- oder UNO-Kommando, wider Art. 26 GG?

Die sofort nach dem 11.09.2001 erfolgte »uneingeschränkte« Solidaritätserklärung mit den USA und ihren geostrategischen Zielen und damit die eigene Gefährdung durch die Zusage von Kampfeteiligungen?

All dies und auch die Fortgeltung der UNO-Feindstaatenklauseln bis heute zeigen, daß wir entgegen den offiziellen politischen Verlautbarungen, auf den Abschluß eines all dies beendenden Friedensvertrages, wie der ZD durch die Satzung und das Ermächtigungsgesetz vorgegeben hat, keinesfalls verzichten können. Dies ist auch aus den Bestimmungen des Überleitungsvertrages von 1954, die nach dem Vertrag vom 27./28. September 1990 ausdrücklich als in Kraft bleibend bezeichnet werden, ersichtlich So beginnt beispielsweise der fortgeltende 9. Teil, Artikel 1 mit den Worten:

»Vorbehaltlich ... einer Friedensregelung mit Deutschland ... «

»Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrages genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen.«

Ein weiteres Beispiel: Im 6. Teil des Artikel 3, Absätze 1 und 3 des Überleitungsvertrages von 1954, der ausdrücklich in Kraft bleibt, heißt es:

» Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.« Ansprüche und Klagen werden nicht zugelassen. Jeder Deutsche hat mit Verfolgungen bis zum Mord zu rechnen! (Fortsetzung folgt)

- Der ZD- Präsident - (Siehe dazu die Bücher „Der Kampf“ Teil I + II- „Das Volk und seine Führer“ u.a.)